

stischen Interessen an einem falschen Ausgang des Strafverfahrens — aktiv handelnd Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Strafverfahren zu hemmen. Bei der Gestaltung der Verfahrensgrundsätze kann jedoch nicht von diesen relativ wenigen Fällen ausgegangen werden, vielmehr ist zu berücksichtigen, daß — wie die weitaus überwiegende Mehrzahl der Strafverfahren beweist — die objektiven Interessen des Beschuldigten bzw. Angeklagten mit der Realisierung des Mitwirkungsgrundsatzes im Strafverfahren verbunden werden können.

Zum strafprozessualen Handeln aller Prozeßsubjekte

Die Stellung der einzelnen Prozeßsubjekte ist in erster Linie vom Mitwirkungsgrundsatz, daneben aber auch vom Einfluß der Prinzipien der Gesetzlichkeitswahrung und der Wahrheitserforschungspflicht abgeleitet. Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt oder das Gericht gestalten in den Verfahrensstadien, in denen sie die Prozeßherrschaft ausüben, das Verfahren unmittelbar. Unter ihrer Leitung wirken andere Prozeßsubjekte im Rahmen ihrer Funktionen durch Anträge, Schriftsätze, Stellungnahmen, Erklärungen, Fragen und u. U. auch durch Schlußvorträge sowie die Einlegung von Rechtsmitteln mit. Damit nehmen sie Einfluß auf den Verfahrensablauf. Jedes mitwirkende Prozeßsubjekt ist nach seinen Rechten und Pflichten so gestellt, daß es seine den Verfahrenszielen nicht widersprechenden Belange selbständig und gleichberechtigt neben den anderen Prozeßsubjekten vertreten kann. Die Rechte und Pflichten der jeweils leitenden und mitwirkenden Prozeßsubjekte ermöglichen bzw. gebieten es, daß alle erforderlichen Erkenntnisse in den Strafprozeß eingehen. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt und die damit zusammenhängenden Probleme allseitig erfassen zu können, unterstützt das im jeweiligen Verfahrensabschnitt leitende Rechtspflegeorgan die mitwirkenden Prozeßsubjekte, alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszunutzen, die zu wahren Erkenntnissen führen können.

Der Grundsatz der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren verwirklicht die sozialistische Demokratie mittels einer in strafprozessualen Formen

erfolgenden kollektiven Auseinandersetzung. Er schafft damit günstige Voraussetzungen für die Gerechtigkeit der im Strafprozeß ergehenden Entscheidungen und damit zugleich für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Das strafprozessuale Handeln der mitwirkenden Prozeßsubjekte ist zwar insofern unterschiedlich, als sie am Ergebnis der das Verfahren abschließenden Entscheidung mit voneinander verschiedenen Vorstellungen interessiert sind. Jedoch ist ihr prozessuales Handeln nur insofern gerechtfertigt, als es im Einklang mit den Verfahrensgrundsätzen steht. Da Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der strafprozessualen Entscheidungen erst als Ergebnis eines komplizierten Zusammenwirkens aller Prozeßbeteiligten im Verfahren erreicht werden, sind einander widersprechende Ansichten der Prozeßsubjekte nicht ausgeschlossen. Ihr Vorbringen dient der Lösung der Verfahrensaufgaben aber nur dann, wenn die mitwirkenden Prozeßsubjekte im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Lösung der Probleme handeln, die Gegenstand der Auseinandersetzung über das strafatverdächtige Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten sind.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß die Konzeption des neuen Strafprozeßrechts über die hauptsächlich vom Mitwirkungsgrundsatz bestimmten Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Prozeßsubjekten auf ganz anderen Fakten beruht, als sie dem Begriff „Parteiprinzip“ zugrunde liegen. Wegen der Veränderung der strafprozessualen Wirklichkeit ist das Parteiprinzip nicht mehr deren begriffliche Kennzeichnung, weil wesentliche Seiten des neuen Strafverfahrensrechts, wie die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger und das **Zusammenwirken** der Prozeßsubjekte, durch den Begriff „Parteiprinzip“ nicht ausgedrückt werden. Gerade weil die wesentlichen Züge des neuen, sozialistischen Strafverfahrens völlig anderer Natur sind als die Kennzeichen des „Parteiprinzips“, kann dieser Begriff nichts über die Ordnung im neuen Strafverfahren aussagen. Er ist aus diesen Gründen als der neuen Strafprozeßordnung wesensfremd abzulehnen.

Fragen der Gesetzgebung

*Dr. RUDI FRENZEL, ADOLF HAUER und NORBERT TROTZ,
wiss. Mitarbeiter am Institut des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft, Rostock*

Zur Konzeption eines Seegesetzes

Von der umfassenden Gestaltung der Rechtsordnung der DDR werden alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens erfaßt. Nachdem schon seit längerer Zeit umfangreiche Teilarbeiten zur Weiterentwicklung des sozialistischen Transportrechts vorbereitet und zum Teil bereits abgeschlossen wurden, rückt nun auch das Seetransportrecht in den Bereich gesetzgeberischer Erwägungen.

Die gesetzliche Neuregelung seerechtlicher Bestimmungen ist vor allem aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Ein großer Teil der gegenwärtig geltenden Normen, insbesondere die Bestimmungen über den Seehandel im IV. Buch des HGB, entspricht nicht mehr unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und der Entwicklung der Seeschifffahrt.

2. Die Seetransportverhältnisse hängen eng mit den Außenwirtschaftsbeziehungen zusammen. Die beabsichtigte Regelung dieser Beziehungen in einem Außenwirtschaftsgesetz macht es deshalb notwendig, auch für den Seetransport neue Grundsätze auszuarbeiten, d. h.

die Seetransportverhältnisse als Teilsystem der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu normieren.

3. Die geltenden seerechtlichen Normen stimmen nicht mit einer Reihe internationaler Konventionen über die Seeschifffahrt sowie mit den neuesten Entwicklungstendenzen zur Vereinheitlichung verschiedener Seerechtsinstitute überein. Die internationalen Regelungen müssen daher auf die Kodifizierung der nationalen Seegesetzgebung Einfluß haben.

Gegen die Schaffung eines Seegesetzes wird vor allem eingewandt, daß sich auf Grund des dispositiven Charakters wesentlicher Teile des IV. Buches des HGB im Schiffahrtsgeschäft die sog. freie Parteivereinbarung immer mehr durchgesetzt habe. Die Praxis zeigt jedoch, daß durch zwingende Normen in internationalen seerechtlichen Übereinkommen der Bereich des dispositiven Rechts im HGB eingeengt wird. Wenngleich Parteivereinbarungen möglich sein werden, so bedürfen doch die vertraglichen Beziehungen der am Seeverkehr Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit einer